

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

NÖ MUSIKSCHULGESETZ

Artikel I

Das NÖ Musikschulgesetz lautet:

§ 1

Musikschulen

- (1) Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind von physischen oder juristischen Personen betriebene Privatschulen (BGBl.244/1962), die in einer Mehrzahl von Ausbildungsbereichen ein umfassendes Angebot für eine musikalische Grundausbildung, eine weiterführende Ausbildung und eine Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehreinrichtungen höherer Stufe bieten.
- (2) Ausbildungsbereiche sind insbesondere
 - a) Instrumentalunterricht (z.B. für Tasten-, Saiten-, Blas- und Schlaginstrumente in der Form von Einzelunterricht, Gemeinschaftsmusizieren, einschließlich Orchesterübungen),
 - b) Gesangsunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Chorgesanges,
 - c) Ballett- und tänzerische Ausbildung,
 - d) Musiklehre und theoretischer Unterricht,
 - e) Sprecherziehung, dramatische Übungen, musikalisch-rhythmische Ausbildung.

§ 2

Förderung

- (1) Das Land Niederösterreich fördert als Träger von Privat-
rechten die musikalische Ausbildung an Musikschulen,
 1. durch einen Zuschuß pro Unterrichtseinheit und Schul-
jahr in der Höhe von S 2.000,-- sowie
 2. durch einen weiteren Zuschuß von S 3.000,-- pro Schul-
jahr für jede Unterrichtseinheit, die von einem Musik-
schullehrer abgehalten wird, auf dessen Dienstverhältnis
entweder die Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO), LGB1.2400 und die Nö Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976
(GBGO), LGB1.2440, oder das Nö Gemeinde-Vertrags-
bedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGB1.2420, angewendet
wird.
- (2) Auf die Förderung gemäß Abs.1. besteht ein Rechtsanspruch,
wenn für den Besuch der Musikschule ein Schulgeld einge-
hoben wird. Dieser Rechtsanspruch besteht jedoch für Unter-
richtseinheiten, die von Musikschullehrern abgehalten werden,
deren Beschäftigungsausmaß mindestens ein Drittel der für
die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochenstundenzahl
beträgt, nur dann, wenn auf ihr Dienstverhältnis die in Abs.1
Z.2 genannten Gesetze angewendet werden.
- (3) Die Förderungsbeträge gem. Abs.1 erhöhen sich jährlich in
jenem Ausmaß, in dem sich der Gehalt eines Bediensteten der
Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, erhöht.
- (4) Das Land Niederösterreich fördert als Träger von Privat-
rechten die musikalische Ausbildung an Musikschulen weiters
durch die Unterstützung von musikalischen Wettbewerben, des
Unterrichts an Mangelinstrumenten und die Förderung der
Lehreraus- bzw. -weiterbildung.

§ 3

Zugänglichkeit der Musikschule

- (1) Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Musikschule allgemein und unter gleichen Bedingungen zugänglich ist. Die Aufnahme eines Schülers darf nur im Hinblick auf die räumlichen und/oder personellen Verhältnisse der Musikschule abgelehnt werden.
- (2) Die Zugänglichkeit zu Musikschulen, deren Träger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, kann für Schüler, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben, von der Leistung eines entsprechenden Beitrages durch die Wohnsitzgemeinde des Schülers abhängig gemacht werden.

§ 4

Schulgeld

Als Schulgeld ist vom Träger der Musikschule ein Betrag festzusetzen, der unter Berücksichtigung der vom Land gewährten Förderung und des vom Träger der Musikschule zu leistenden Beitrages, einen kostendeckenden Betrieb ermöglicht; es darf jedoch ein Betrag von S 5.200,-- pro Unterrichtseinheit und Schuljahr nicht überstiegen werden. Dieser Betrag ist jährlich in jenem Ausmaß zu erhöhen, in dem sich der Gehalt eines Bediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 erhöht. In sozial begründeten Fällen kann eine Ermäßigung des Schulgeldes gewährt werden.

§ 5

Förderungsansuchen

Die Landesregierung hat durch Verordnung festzusetzen,
o bis zu welchem Zeitpunkt um die Förderung anzusuchen ist,
o welche Nachweise dem Ansuchen anzuschließen sind und
o welcher Stichtag für die Höhe der Förderungen bestimmend ist.

§ 6

Rückerstattung der Förderung

- (1) Förderungsbeträge sind unter Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen rückzuerstatten, wenn
 - o sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Förderung nicht gegeben waren oder
 - o die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden.
- (2) Die zurückfließenden Mittel sind wiederum der Musikschulförderung zuzuführen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Artikel II

Eine Förderung gemäß § 2 Abs.1 Z.2 hat auch für jene Unterrichtseinheiten zu erfolgen, die von einem Musikschullehrer abgehalten werden, der die Anstellungserfordernisse des Abschnittes III des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl.2420, erfüllt, dessen Beschäftigungsverhältnis jedoch nur deshalb nicht gemäß Anlage B Z.12 Abs. 2 GVBG erneuert wurde, weil der Musikschullehrer hiezu die Zustimmung nicht erteilt.